Gemeinde: **Großriedenthal**
Verw.Bez.: **Tulln**
Land: **NÖ**
A-3471 Großriedenthal Nr. 23
Tel.: 02279/7246 - Fax.: DW 14
email: gemeinde@grossriedenthal.at

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Großriedenthal hat in seiner Sitzung am 05.10.2010 folgende Änderung der Kanalabgabenordnung beschlossen:

Die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Großriedenthal vom 15.03.2001 wird wie folgt abgeändert:

a)
§ 1 Abschnitt B hat zu lauten:

§ 1
B. Einmündungsabgabe für den Anschluss
an den öffentlichen
Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 2,- festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 440.000,- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 9.500 lfm zugrunde gelegt.

a)
§ 5 hat zu lauten:

§ 5
Kanalbenützungsgebühren
für den
Schmutzwasser- und den Regenwasserkanal

(1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 u. § 5a des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

(2)
Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird

a) beim Schmutzwasserkanal
- der Einheitssatz mit € 2,-

b) beim Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)
- der Einheitssatz mit € 2,-
festgesetzt.

Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung

Diese Änderung der Kanalabgabenordnung tritt mit 1.1.2011 in Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschl. am : 20.10.2010
abgen. am: